

# Krisen und Interventionsbogen<sup>1</sup> ver.06/20

inkl. Notfallbogen  
für

Name, Vorname:		Nächster Angehöriger:	
Geburtsdatum:		Telefon:	
Einrichtung:		Betreuer/Bevollmächtigter:	
Straße:		Telefon:	
PLZ/Ort:		Vollmacht vom:	
Kontaktperson Pflegeeinrichtung:		Patientenverfügung vom:	
Diagnosen:			
Aktuelle Probleme / Besonderheiten:			
Wunschkrankenhaus:			
Hausarzt:		Telefon:	
Facharzt:		Telefon:	
Facharzt:		Telefon:	
Seelsorge:		Telefon:	
ACP-Berater:		Telefon:	
Krisen- und Interventionsbogen erstellt mit Unterstützung durch:	Regionales Palliativzentrum Halle		








Auch ohne ärztliche Unterschrift, handelt es sich bei diesem Dokument um den erklärten, bzw. mutmaßlichen Willen des Betroffenen und hat in ähnlicher Weise Berücksichtigung zu finden, wie eine Patientenverfügung nach §1901a BGB, bzw. eine entsprechende Vertreterdokumentation.

# Notfallbogen

Notfallbogen auf Basis einer strukturierten Beratung (→ bei Einwilligungsfähigkeit)

Behandlungswunsch auf Basis einer strukturierten Erörterung des mutmaßlichen Willens<sup>2</sup> (→ bei Einwilligungsunfähigkeit)

**Für den Fall einer akuten Einwilligungsunfähigkeit unklarer Ursache und unklarer Dauer verfüge ich folgende Behandlung:  
Im nachfolgenden Feld bitte nur EIN KREUZ machen, da sonst ungültig.**

<p><b>A0</b> <input type="checkbox"/> </p> <p><b>Lebensverlängerung in jedem Fall</b></p> <p>Notfall- und Intensivtherapie einschließlich Herz-Kreislauf-Wiederbelebung</p>
<p><b>B0</b> <input type="checkbox"/> </p> <p><b>Lebensverlängerung mit Einschränkungen</b></p> <p><b>keine</b> Herz-Kreislauf-Wiederbelebung (HKW) → <b>DNR</b></p> <p><b>B1</b> <input type="checkbox"/> </p> <p><b>keine</b> HKW + <b>keine</b> invasive (Tubus-)Beatmung (ITB) → <b>DNR/DNI</b></p> <p><b>B2</b> <input type="checkbox"/> </p> <p><b>keine</b> HKW + <b>keine</b> ITB + <b>keine</b> Behandlung auf der Intensivstation</p> <p><b>B3</b> <input type="checkbox"/> </p> <p><b>keine</b> HKW + <b>keine</b> ITB + <b>keine</b> kurative Behandlung im Krankenhaus, aber ambulant kurative Behandlung gewünscht</p>
<p><b>C0</b> <input type="checkbox"/> </p> <p><b>Lebensqualität in jedem Fall</b></p> <p>(lindernde) Maßnahmen stationär und ambulant</p> <p><b>C1</b> <input type="checkbox"/> </p> <p>(lindernde) Maßnahmen, nach Möglichkeit ambulant, wenn nötig stationär</p>

→ bei Einwilligungsfähigkeit

„Diese Anordnung entspricht meinem aktuellen Willen der Behandlung für den akuten Notfall.“

Datum, Ort

Unterschrift des Verfügenden (bei Einwilligungsfähigkeit)

„Ich bestätige die Einwilligungsfähigkeit des Verfügenden und habe den Willen des Bewohners zur Kenntnis genommen.“

Datum, Ort

Unterschrift/Stempel des Arztes

→ bei Einwilligungsunfähigkeit (mutmaßlicher Willen/Betreuung)

„Diese Anordnung gibt den (mutmaßlichen) Behandlungswillen des Betroffenen angemessen wieder.“

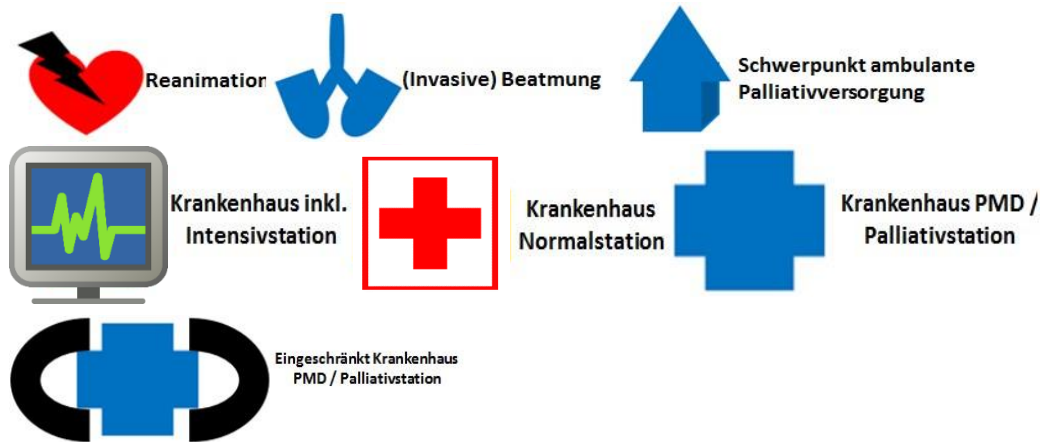
Datum, Ort

Name und Unterschrift des Betreuers/Bevollmächtigten

„Ich bestätige, dass der (mutmaßliche) Willen des Betroffenen die Grundlage der hier getroffenen Festlegung darstellt und medizinisch vertretbar ist.“

Datum, Ort

Unterschrift/Stempel des Arztes



Aufgrund fehlender Möglichkeiten der Symptomkontrolle wie z.B. Schmerzen, Angst, Unruhe in der gewohnten Umgebung, kann es dazu kommen, dass eine zeitlich begrenzte palliative Behandlung im Krankenhaus notwendig wird, um eine symptomarme Versorgung sicherzustellen. Dies kommt unter anderem dann vor, wenn plötzlich Symptome auftreten, durch die zu diesem Zeitpunkt angeordneten Maßnahmen nicht oder nur unzureichend gelindert werden können. In diesen Situationen kann die Belastung durch die Unterversorgung für den Betroffenen, aber auch für die Mitbewohner und die Pflegekräfte so groß sein, dass eine kurzfristige stationäre Versorgung mit dem Ziel der Sicherstellung einer guten Symptomlinderung erforderlich wird.

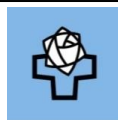


Bei Fragen zu Inhalt und Umsetzung:

**Ethos – Zentrum für Begleitung in Würde- und Ethikfragen**

ein Angebot des  
 Regionalen Palliativzentrums Halle  
 Elisabeth Vinzenz Verbund GmbH Elisabeth Mobil  
 Steinweg 54  
 06110 Halle (Saale)

0345 213 5699  
 mail@ethoszentrum.de



ELISABETH  
 MOBIL

**Ethos**  
 Zentrum für Begleitung in Würde- und Ethikfragen

Anmerkungen zum Bogen:

Mehrere Anordnungen für den Notfall machen den Bogen ungültig! In diesem Fall ist unklar, welche Anordnung im Notfall gelten soll. Vor dem Hintergrund darf ausschließlich ein Kreuz im Bereich der Anordnungen (rot hinterlegter Bereich) gesetzt werden.

1. Der Bogen sollte ausschließlich im Rahmen eines Gesamtkonzeptes eingesetzt werden.
2. Die graphischen Darstellungen dienen der leichteren Verständlichkeit im Sinne einer barriereärmeren Dokumentation.
3. Der Bogen kann sowohl im Rahmen einer Patientenverfügung als Notfallbogen, als auch im Rahmen der Dokumentation einer Willensäußerung eingesetzt werden.
  - a. Notfallbogen/Patientenverfügung  
 Ausschließlich einwilligungsfähige Personen können eine Patientenverfügung gem. §1901a Abs. 1 BGB erstellen. Darum darf das Kreuz auf dem Bogen ausschließlich dann bei „Notfallbogen“ gesetzt werden, wenn die Person, die hiermit ihre Behandlungswünsche dokumentiert, zum Zeitpunkt der Erstellung einwilligungsfähig ist oder eine Patientenverfügung vorliegt, die Rückschlüsse auf die Behandlungswünsche zulässt, die auf dem Notfallbogen als Anweisung für den Notfall in Kurzform zusammengefasst werden können.
  - b. Dokumentation einer Willensäußerung  
 „Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten“ (§ 1901a BGB, Abs. 2).

Die Dokumentation auf dem Bogen ist bei nicht einwilligungsfähigen Personen als Willensäußerung zu kennzeichnen. Im Rahmen der Entscheidungsfindung sind diese Willensäußerungen zu berücksichtigen. Die ergänzenden Angaben auf dem Bogen zeigen dem Versorger vor Ort, in wie weit die Person, für die die Willensäußerung gilt, und/oder der Vertreter ärztlich über die Konsequenzen des Inhaltes des Bogens aufgeklärt wurde.

<sup>1</sup>Dieser Krisen- und Interventionsbogen ist Ergebnis strukturierter Beratung. Er ist adaptiert nach dem Palliativpass für den Rettungsdienst der Stadt Halle (Saale) sowie nach der Notfallanordnung von Cora Schulze, Michael Coors Version 1.0, CC BY 2.0 DE durch Christian Lellingner CC BY 2.0 DE. Wir empfehlen den Krisen- und Interventionsbogen in ein Gesamtkonzept, basierend auf einer Patientenverfügung nach einem Beratungsprozess nach §132g SGB V einzubetten und regelmäßig zu reevaluieren.  
<sup>2</sup>Ist der Verfügende nicht selbst einwilligungsfähig stellt diese Anordnung den Ausdruck des mutmaßlichen/erklärten Willen des Patienten dar und gilt daher als ethisch und rechtlich bindend. Zur Klärung weiterer Fragen der Behandlung ist die Patientenverfügung und der Vertreter einzubeziehen.